

Empfehlungen zur Übertragung und Übernahme einer Massnahme

Version 2. vom 6. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Örtliche Zuständigkeit	S. 5
I. Erwachsenenschutz	S. 5
A. Primäre Zuständigkeit am Wohnsitz	S. 6
1. Grundsatz: Wohnsitzprinzip am zivilrechtlichen Wohnsitz	S. 6
2. Registerwohnsitz (einwohnerrechtlicher Wohnsitz)	S. 8
3. Unterstützungswohnsitz (sozialhilferechtlicher Wohnsitz)	S. 8
B. Kumulative Zuständigkeit am Aufenthaltsort	S. 8
1. Zivilrechtlicher Aufenthaltsort	S. 8
C. Spezialfälle	S. 9
1. Wohnsitz nach umfassender Verbeiständung	S. 8
2. Ungewisser, unbekannter oder strittiger Wohnsitz	S. 9
3. Internationale Bezüge	S. 9
II. Kinderschutz	S. 10
A. Primäre Zuständigkeit am abgeleiteten Wohnsitz	S. 10
1. Varianten bei gemeinsamer elterlicher Sorge	S. 10
a. Gemeinsame elterliche Sorge und Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde	S. 10
b. Gemeinsame elterliche Sorge, kein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde	S. 11
c. Gemeinsame elterliche Sorge, kein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde und keine eindeutige Anknüpfung bei der Obhutsregelung oder unbekannter Wohnsitz der Eltern oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei beiden Elternteilen	S. 11
2. Alleinige elterliche Sorge	S. 12
3. Kind unter Vormundschaft	S. 12
B. Kumulative Zuständigkeit am Aufenthaltsort	S. 12
1. Eilzuständigkeit am schlichten (=einfachen) Aufenthalt	S. 12
2. Gewöhnlicher Aufenthalt	S. 13

C.	Spezialfälle	S. 13
1.	Tod und Verschollenerklärung des wohnsitzbestimmenden Sorge- rechtsinhabers	S. 13
2.	Ungeborenes (nasciturus) oder noch nicht gezeugtes (nondum con- ceptus) Kind	S. 13
3.	Wohnsitz des Kindes einer minderjährigen Mutter	S. 13
4.	Wohnsitz nach Entzug der elterlichen Sorge	S. 14
5.	Ungewisser, unbekannter oder strittiger Wohnsitz	S. 14
6.	Internationale Bezüge	S. 14
D.	KESB als Vollzugsorgan gerichtlicher Anordnungen.....	S. 14
2.	Voraussetzungen für Übertragung und Übernahme der Massnahme	S. 15
I.	Die einzelnen Voraussetzungen.....	S. 15
A.	Wohnsitzwechsel	S. 15
1.	Wohnsitzwechsel im Erwachsenenschutz	S. 15
2.	Wohnsitzwechsel im Kinderschutz	S. 16
B.	Wichtige Gründe	S. 16
C.	Hängiges Verfahren	S. 17
D.	Übertragung / Übernahme ohne Verzug	S. 18
E.	Auswirkungen des Wohnsitzwechsels während Führung einer Mass- nahme	S. 18
3.	Ablauf Übernahmeverfahren	S. 19
I.	Grundsätze des Übertragungs-/Übernahmeverfahrens.....	S. 19
A.	Information über Wegzug und Antrag auf Übernahme der Massnahme ...	S. 19
B.	Vorprüfung durch KESB A und Anfrage an KESB B	S. 20

C.	Eingangsbestätigung der KESB B und Aktenrücksendung	S. 20
D.	Prüfung der Übernahmevoraussetzungen durch KESB B	S. 21
	1. Klärungen und ergänzende Informationen zum Fall	S. 21
	2. Meinungsaustausch bezüglich Übernahmevoraussetzungen	S. 21
E.	Vorgehen bei Uneinigkeit	S. 21
	1. Interkantonales Verhältnis	S. 22
	2. Innerkantonales Verhältnis	S. 22
F.	Anhörung und rechtliches Gehör	S. 22
G.	Übernahmeentscheid	S. 23
H.	Prüfung und Genehmigung Schlussbericht und allfällige Schlussrechnung	S. 23
	Anhang 1 / Ablauf Übertragungsverfahren	S. 24

1. Örtliche Zuständigkeit

I. Erwachsenenschutz

Grundlage	Inhalt
Art. 442 ZGB Örtliche Zuständigkeit	<p>¹ Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten.</p> <p>² Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält. Trifft diese Behörde eine Massnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.</p> <p>³ Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist.</p> <p>⁴ [...]</p> <p>⁵ Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.</p>
Art. 23 ZGB Wohnsitz Begriff	<p>¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</p> <p>² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</p> <p>³ [...]</p>
Art. 24 ZGB Wechsel im Wohnsitz o- der Aufenthalt	<p>¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes.</p> <p>² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p>
Art. 26 ZGB umfassende Beistand- schaft	Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.
§ 41 EG KESR Sitz der KESB gemäss Art. 26 ZGB (umfassende Beistand- schaft)	<p>¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.</p> <p>² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.</p>

A. Primäre Zuständigkeit am Wohnsitz

1. Grundsatz: Wohnsitzprinzip am zivilrechtlichen Wohnsitz

Die Zuständigkeit der KESB knüpft in aller Regel an den zivilrechtlichen (und nicht etwa an den registerrechtlichen oder unterstützungsrechtlichen) Wohnsitz einer Person an – bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise an den Aufenthaltsort. Jede Person muss zwingend einen Wohnsitz haben. Hat sie faktisch keinen, weist ihr das Gesetz darum fiktiv einen Wohnsitz zu (Art. 24 ZGB). Jede Person kann nur einen einzigen Wohnsitz haben, auch wenn sie alternierend (und gleich lange) an zwei Orten wohnt.

Der zivilrechtliche Wohnsitz ist dort, wo eine Person sich mit der **Absicht** dauernden Verbleibens **aufhält** (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Damit ist der Ort gemeint, an dem die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat. Indizien dafür sind, wo die Person **übernachtet, wohnt, ihre Freizeit verbringt** etc.

Weil die Wohnsitzbegründung Absicht voraussetzt, kann nur einen selbständigen Wohnsitz begründen, wer diesbezüglich **urteilsfähig** ist. An diese Urteilsfähigkeit sind keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 134 V 236). Urteilsunfähige können keinen selbständigen Wohnsitz begründen und behalten bei einem Ortswechsel den bisherigen Wohnsitz bei (Art. 24 ZGB).

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Diese gesetzliche Vermutung kann etwa dadurch umgestossen werden, dass eine urteilsfähige Person freiwillig in eine Einrichtung eintritt und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Verlegung des Lebensmittelpunktes aus freien Stücken und mit der Absicht dauernden Verbleibens begründet Wohnsitz in der Einrichtung und lässt nicht etwa gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB den bisherigen Wohnsitz als fiktiven beibehalten (Basler Kommentar, Daniel Staehelin, N 19d zu Art. 23 ZGB m.w.H., insbesondere auf BGE 135 III 49 E.6.2; Basler Kommentar, Urs Vogel, N 5 zu Art. 442 ZGB m.w.H.).

Bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit propagiert das Bundesgericht grundsätzlich zum Schutz der betroffenen Person eine unformalistische Auslegung der Wohnsitzregeln (BGE 141 III 84 E.4.6), womit insbesondere das Interesse der betroffenen Person massgebend ist. Zweck der Wohnsitzanknüpfung ist es, die Zuständigkeit der KESB möglichst am Lebensmittelpunkt der betroffenen Person zu begründen. Daher ist in diesem Zusammenhang der Wohnsitzbegriff funktionalisiert resp. zweckbezogen auszulegen. An die Wohnsitzbegründung von Personen in Einrichtungen sind keine hohen Anforderungen zu stellen, sie ist vielmehr grosszügig anzunehmen (vgl. Diana Wider in: Das neue Erwachsenenschutzrecht, Daniel Rosch/Andrea Büchler/Dominique Jakob [Hrsg.], N 6 zu Art. 442 ZGB m.w.H.). So hat der Eintritt auch dann als freiwillig und selbstbestimmt zu gelten, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa Angewiesensein auf Betreuung, finanzielle Gründe) diktiert wird (BGE 137 III 593, E. 4.1 mit Hinweis auf die Zusammenfassung der Rechtsprechung in BGE 133 V 309 E. 3.1 und BGE 134 V 236 E. 2.1 m.w.H.). Auch an die Urteilsfähigkeit sind im Übrigen keine hohen Anforderungen zu stellen. Diese ist aufgrund der funktionalen Wohnsitzanknüpfung unter Umständen sogar unbeachtlich (Diana Wider, a.a.O., m.w.H.).

Wie erwähnt wird regelmässig die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person und ihr subjektiver Wille zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort stark betont. In der Praxis stellt sich regelmässig und namentlich bei Aufenthalt in einer Institution die Frage, ob dieses **subjektive Kriterium** weiter präzisiert und allenfalls objektiviert werden kann, um die Abwägung, wo der Wohnsitz ist, zu klären und zu erleichtern. Art. 23 ZGB hält im Grundsatz fest, dass der Aufenthalt in Institutionen für sich allein nicht wohnsitzbegründend ist. Diese Vermutung ist wie gesagt widerlegbar. So hält die Botschaft zum Erwachsenenschutz vom 28.06.2006, BBl 7096, fest, dass insbesondere urteilsfähige volljährige Personen, die freiwillig in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, um dort den Lebensabend zu verbringen, die Absicht haben, sich dort dauernd aufzuhalten. Der KPV ist sich einig, dass mit der Wohnsitzbegründung keine finanzielle Benachteiligung von Standorten entstehen soll, welche Grossinstitutionen in ihrem Gebiet haben.

Basierend auf diesen Überlegungen kann mit folgenden Hilfskriterien auch (objektiv) direkt an der Institution angeknüpft werden:

- **Standortwahl:** Wird eine Institution aufgrund ihres spezifischen Standorts gewählt, ist eher von einer Zuständigkeit der dortigen KESB auszugehen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn es diverse Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Angebot gibt (Bsp. Alters- und Pflegeheime)
- **Angebotswahl aufgrund Spezialität der Einrichtung:** Je spezialisierter eine Einrichtung ist und je mehr die Person gerade auf dieses Angebot angewiesen ist, desto weniger kann von Wohnsitznahme ausgegangen werden. Hierzu gehören auch Institutionen, die aufgrund ihrer Grösse eine „Sogwirkung“ in einem überregionalen Einzugsgebiet haben: Je mehr die Auswahl an das Angebot – und nicht an den Standort – geknüpft ist, desto weniger gilt die Annahme zu Gunsten des Wohnsitzes.
- **Dauerhaftigkeit:** Je mehr die Einrichtung auf dauerhafte Aufenthalter ausgelegt ist, desto eher spricht dies für Wohnsitznahmen (z.B. Alters- und Pflegeheime), während ein zum Vornherein befristeter Aufenthalt eher gegen die Wohnsitznahme spricht.
- **Ziel des Aufenthalts:** Der Aufenthalt in einer Einrichtung, welcher auf die Verbesserung der Situation und Selbständigkeit abzielt, spricht eher gegen die Wohnsitznahme (z. B. Institution für Suchtkranke). Geht es indessen um das Bleiben auf unbestimmte Zeit, ist eher von Wohnsitznahme auszugehen (häufig z.B. Betreutes Wohnen).

Die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit der KESB hat keine Auswirkungen auf die unterstützungsrechtliche Kostentragung, welche an den unterstützungsrechtlichen Wohnsitz anknüpft (siehe Ziff. 1.I.A.3.).

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der KESB ist nicht ausschlaggebend, wo eine Person angemeldet ist, wo sie ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie Steuern bezahlt oder wo das Sozialversicherungsrecht sie domiziliert sieht. Dies sind lediglich INDIZIEN für die Absicht dauernden Verbleibens (siehe Basler Kommentar, Daniel Staehelin, N 23 zu Art. 23 ZGB mit Hinweisen auf die umfangreiche Rechtsprechung).

2. Registerwohnsitz (einwohnerrechtlicher Wohnsitz)

Die Eintragung bei der Einwohnerkontrolle richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Das MERG spricht nicht von Wohnsitz, sondern von Niederlassung. Niederlassung bedeutet, dass eine Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen (§ 1 lit. a MERG). Damit deckt sich die Niederlassung ohne Weiteres mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz (vorstehend Ziff. A.1.). In der Praxis kommt es im Einzelfall dennoch zu Abweichungen. Freiwilliger Eintritt der urteilsfähigen Person in ein Heim führt in der Regel zur Eintragung der Niederlassung bei der Einwohnerkontrolle, jedoch bleibt der bisherige Wohnsitz als Unterstützungswohnsitz (siehe nachstehend) erhalten. Wie erwähnt stellt die KESB jedoch auf den zivilrechtlichen Wohnsitz ab.

3. Unterstützungswohnsitz (sozialhilferechtlicher Wohnsitz)

Der Unterstützungswohnsitz richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sowie dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) und kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen. Insbesondere begründet der Aufenthalt in einem Heim generell keinen Unterstützungswohnsitz (Art. 5 ZUG) – und zwar auch dann nicht, wenn die urteilsfähige Person freiwillig ins Heim eintritt mit dem Zweck, dort auf unbestimmte Zeit zu wohnen. Diese Konstellation führt vielmehr dazu, dass in diesem Fall zwar zivilrechtlicher Wohnsitz im Heim entsteht, der unterstützungsrechtliche Wohnsitz aber dort bleibt, wo die Person vor dem Heimeintritt ihren Lebensmittelpunkt hatte.

B. Kumulative Zuständigkeit am Aufenthaltsort

1. Zivilrechtlicher Aufenthaltsort

Bei Gefahr im Verzug ergibt sich gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB ausnahmsweise auch eine Zuständigkeit am Aufenthaltsort, wobei sich die Handlungen der Aufenthaltsbehörde lediglich auf das Notwendige beschränken sollen, um die aufgetretene Gefahrensituation abzuwenden. Der Aufenthalt gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB ist mehr als die bloss zufällige Ortsanwesenheit – wie etwa beim Durchfahren eines Gebiets. Die Lehre schlägt als Mindestdauer eine Anwesenheit von 24 Stunden vor (Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Daniel Staehelin, N 10 zu Art. 24 ZGB). Der registerrechtliche Aufenthaltsort gemäss dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) spielt diesfalls für die KESB keine Rolle, weil registerrechtlicher Aufenthalt erst dann begründet wird, wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens während mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält (Art. 1 und 2 MERG).

C. Spezialfälle

1. Wohnsitz nach umfassender Verbeiständung

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der KESB (Art. 26 ZGB), wobei dies im Kanton Zürich nach § 41 EG KESR die bisherige Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person im Bezirk ist. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

2. Ungewisser, unbekannter oder strittiger Wohnsitz

Ist der Wohnsitz ungewiss, unbekannt oder strittig, bleibt der bisherige Wohnsitz als Wohnsitz erhalten (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Ist der bisherige Wohnsitz nicht nachweisbar oder der ausländische Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer Wohnsitz begründet worden, gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 24 Abs. 2 ZGB); (vgl. auch nachstehend Ziff. 1.I.C.3. internationale Bezüge).

Beispiele:

- Obdachlose Personen,
- Die sich illegal in der Schweiz aufhaltende Person hat hier keinen Wohnsitz begründet. Es gilt gemäss Art. 24 Abs. 2 ZGB – und in Übereinstimmung mit Art. 5 HEsÜ (sofern hier ein Mittelpunkt der Lebensführung bzw. der Lebensbeziehungen begründet wurde) – der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

3. Internationale Bezüge

Art. 85 IPRG erklärt das HEsÜ zum Staatsvertrag mit erga omnes-Wirkung (gegenüber jedermann, also auch gegenüber Nichtvertragsstaaten).

Art. 5 HEsÜ legt als Hauptregel fest, dass die Zuständigkeit in dem Staat gegeben ist, in dem die schutzbedürftige Person jeweils gewöhnlichen Aufenthalt hat, worunter in den Haager Konventionen der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung bzw. der Lebensbeziehungen verstanden wird (zum Ganzen siehe Basler Kommentar zum IPRG, Ivo Schwander, N 136 ff. zu Art. 85 IPRG).

Beispiel:

- Eine ausländische Person hat zwar ihren Registerwohnsitz im Ausland behalten, lebt aber faktisch seit Langem bei ihrem Partner in der Schweiz.

Grundsätzlich kommt es zwischen Vertragsstaaten des HEsÜ bei einem Wechsel des Aufenthalts während laufendem Verfahren zu einem Wechsel der Zuständigkeit, während im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten in der Regel der Gerichtsstand fixiert wird (perpetuatio fori).

II. Kinderschutz

Grundlage	Inhalt
Art. 315 ZGB Zuständigkeit Im Allgemeinen	¹ Die Kinderschutzmassnahmen werden von der Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet. ² Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. ³ Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kinderschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.
Art. 25 ZGB Wohnsitz Minderjähriger	¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. ² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.
§ 41 EG KESR Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB (Vormundschaft)	¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB. ² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

A. Primäre Zuständigkeit am abgeleiteten Wohnsitz

Gemäss Art. 315 Abs. 1 ZGB werden Kinderschutzmassnahmen grundsätzlich am Wohnsitz des Kindes angeordnet, wobei sich dieser Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB aus dem elterlichen Wohnsitz (siehe Erwachsenenschutz) ableitet und auch vom Sorgerecht und von den Obhutsverhältnissen abhängig ist (zum Ganzen siehe Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 42 ff. zu Art. 315-315b ZGB; Basler Kommentar, Daniel Staehelin, Art. 25 ZGB). Dies führt aufgrund der in der Praxis anzutreffenden Konstellationen (kein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern, dauerhaftes Auseinanderfallen vom Wohnsitz der Eltern und dem Aufenthalt des Kindes, Geschwisterkonstellationen etc.) zu einem vielfältigen Variantenreichtum bei der Wohnsitzbestimmung, so dass die funktionale Wohnsitzanknüpfung (vgl. vorstehend Ziff. 1.I.A.1.) im Kinderschutz erst recht von Bedeutung ist. Im Zweifelsfall ist an den Aufenthaltsort des Kindes anzuknüpfen.

1. Varianten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

a. Gemeinsame elterliche Sorge und Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde

Für Kinder unter **gemeinsamer elterlicher Sorge** gilt nach Art. 25 ZGB der **gemeinsame Wohnsitz** der Eltern als Wohnsitz. Gemeinsamer Wohnsitz besteht auch dann, wenn die Eltern **am selben Ort an verschiedenen Adressen** wohnen (BGer 5C.196/2006 E. 5.3.1). In diesem Fall teilt das Kind stets und zweifelsfrei den elterlichen Wohnsitz

- unabhängig von seinem Aufenthaltsort,
- unabhängig vom Zivilstand der Eltern,
- unabhängig davon, ob den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht oder entzogen wurde.

(Siehe Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 42 zu Art. 315-315b ZGB).

b. Gemeinsame elterliche Sorge, kein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde

Für Kinder unter **gemeinsamer elterlicher Sorge**, deren Eltern **nicht in derselben Gemeinde Wohnsitz** haben, gilt nach Art. 25 ZGB als Wohnsitz der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht – selbst wenn die Eltern es bei Dritten untergebracht haben. Massgebend ist die **formelle Obhutsberechtigung**. Ob die Obhut unter den Eltern vereinbart wurde, behördlich oder gerichtlich geregelt wurde oder aufgrund des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts nur einem Elternteil zusteht, ist unerheblich. Ebenso ist unerheblich, wo sich das Kind tatsächlich aufhält und vom wem es betreut wird (Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 43 zu Art. 315-315b ZGB).

Beispiel:

Die Kindseltern leben getrennt. Sie haben gemeinsame elterliche Sorge. Das Kind lebt bei der Kindsmutter. Falls lediglich der Kindsmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 ZGB entzogen werden muss, verfügt der Vater weiterhin über das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Der Wohnsitz des Kindes leitet sich nun vom Wohnsitz des Vaters ab. Von der formellen Wohnsitzfrage zu trennen ist die Frage, ob und wohin (Wohnsitz des Kindsvaters, Aufenthaltsort des Kindes) die Kindesschutzmassnahme zu übertragen ist (vgl. Ziff. 1.II.A. resp. 1.I.A.1.).

Lässt sich die Obhut nicht eindeutig feststellen oder haben beide Eltern kein Aufenthaltsbestimmungsrecht, siehe nachstehend lit. c.

c. Gemeinsame elterliche Sorge, kein gemeinsamer Wohnsitz der Eltern in derselben Gemeinde und

- **keine eindeutige Anknüpfung bei der Obhutsregelung oder**
- **unbekannter Wohnsitz der Eltern oder**
- **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei beiden Elternteilen**

In diesen Fällen ist die Anknüpfung an den elterlichen Wohnsitz ausgeschlossen (BGE 133 III 305 E.3.3.1). Der Wohnsitz des Kindes bestimmt sich nach seinem **Aufenthaltsort** – auch dann, wenn es in einem Heim lebt (Art. 25 Abs. 1 ZGB, BGE 135 III 49 E.5.3.2; Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 44 zu Art. 315-315b ZGB m.w.H.).

Bei alternierender Obhut der Eltern ist der Wohnsitz des Kindes explizit festzulegen. Ohne entsprechende Festlegung wird an denjenigen Aufenthaltsort angeknüpft, zu dem das Kind die stärkere Beziehung hat. Das ist nicht zwingend der Ort, wo das Kind sich häufiger aufhält. Vielmehr können auch familiäre Bindungen (Geschwister, Grosseltern) oder ausserfamiliäre soziale Bindungen (Schule, Sportverein, Kollegen, Lehrbetrieb, Pflegefamilie, etc.) ausschlaggebend sein.

2. Alleinige elterliche Sorge

Bei **alleiniger elterlicher Sorge** gilt der Wohnsitz des Sorgerechtsinhabers als Wohnsitz des Kindes

- unabhängig vom Aufenthaltsort des Kindes,
- Wurde dem Sorgerechtsinhaber das Sorgerecht entzogen, ist eine Vormundschaft zu errichten. Sobald diese besteht, erfolgt die Wohnsitzbestimmung nach den Regeln der Vormundschaft (Ziff. 1.II.A.3.).

(Siehe Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 45 zu Art. 315-315b ZGB m.w.H.).

3. Kind unter Vormundschaft

Das bevormundete Kind hat seinen Wohnsitz gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB am Sitz der KESB, wobei dies im Kanton Zürich nach § 41 EG KESR die bisherige Wohnsitzgemeinde des Kindes im Zuständigkeitsbereich der KESB ist. Wird der Lebensmittelpunkt des Kindes während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung in eine andere Gemeinde desselben Kreises verlegt, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

Für mineurs non accompagnés (MNA) gilt Art. 6 HKsÜ, mithin die Zuständigkeit am Aufenthaltsort, siehe nachstehend internationale Bezüge (Ziff. 1.II.C.6.).

B. Kumulative Zuständigkeit am Aufenthaltsort

Eine kumulative Zuständigkeit der Aufenthaltsbehörde zur Wohnsitzbehörde ergibt sich gemäss Art. 315 Abs. 2 ZGB bei Gefahr im Verzug (Eilzuständigkeit) oder wenn das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern lebt. Während die Lehre (soweit es nicht um Gefahr im Verzug geht) die Wohnsitzbehörde und die Aufenthaltsbehörde gleichwertig sehen möchte, gilt gemäss der Rechtsprechung der Vorrang des Wohnsitzprinzips (BGE 129 I 419), was auch der Sichtweise der kantonalen KESB-Präsidienvereinigung (KPV) entspricht. Zum Wohnsitzprinzip siehe vorstehend Ziff. 1.II.A. resp. 1.I.A.1. (Zum Ganzen siehe auch: Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 48 ff. zu Art. 315-315b ZGB m.w.H.).

Weder die Wohnsitzbehörde noch die Aufenthaltsbehörde darf sich darauf verlassen, dass die andere Behörde handelt und deshalb selber nichts unternehmen. Handelt die Aufenthaltsbehörde, informiert sie die Wohnsitzbehörde (Koordination, Verhindern gegenläufiger Massnahmen).

1. Eilzuständigkeit am schlichten (=einfachen) Aufenthalt

Schlichter oder einfacher Aufenthalt meint den Ort, an dem das Kind sich nur kurzfristig aufhält, etwa in den Ferien oder auf der Durchreise. Es besteht nur ein sehr schwacher räumlicher Anknüpfungspunkt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Gefahr im Verzug, d.h. es besteht eine besondere Kindeswohlgefährdung mit grossem Handlungsdruck. Diesfalls wird vermutet,

dass das sofortige Handeln der Aufenthaltsbehörde geeigneter ist, die Gefahr abzuwenden als das Handeln der Wohnsitzbehörde.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt

Gewöhnlicher Aufenthalt ist auf Dauer angelegt, mithin wenn das Kind ausserhalb der häuslichen elterlichen Gemeinschaft lebt. Das kann ein Heim sein, eine Pflegefamilie, der Haushalt des nicht sorgeberechtigten Elternteils, ein eigenes Zimmer etc. Im Vordergrund für die Aufenthaltsbehörde steht die bessere Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen.

C. Spezialfälle

1. Tod und Verschollenerklärung des wohnsitzbestimmenden Sorgerechtsinhabers

Fällt die elterliche Sorge durch Tod dahin und leitete sich der bisherige Wohnsitz des Kindes vom Sorgerechtsinhaber ab, entfällt mit dem Tod die Grundlage für einen abgeleiteten Wohnsitz. Das Kind erhält aufgrund von Art. 25 Abs. 1 ZGB neu Wohnsitz an seinem Aufenthaltsort. Dieser Aufenthalt setzt allerdings eine gewisse Dauer voraus, mithin gewöhnlicher nicht schlichter Aufenthalt. Solange das Kind nach dem Tod des Sorgerechtsinhabers keinen eigenen, durch Aufenthalt bestimmten Wohnsitz begründen kann, gilt gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB weiterhin der bisherige Wohnsitz. Im Grundsatz gilt das auch bei Verschollenerklärung, wobei diesfalls längst eine Vormundschaft errichtet worden sein müsste und somit der Sitz der Behörde als Wohnsitz gilt (Berner Kommentar, a.a.O., N 66 f. zu Art. 315-315b ZGB m.w.H).

2. Ungeborenes (nasciturus) oder noch nicht gezeugtes (nondum conceptus) Kind

Das ungeborene Kind kann noch keinen Wohnsitz begründen. Die örtliche Zuständigkeit für Kinderschutzmassnahmen leitet sich unabhängig von den Sorgerechtsverhältnissen (Ehe, vorgeburtliche Anerkennung) vom **Wohnsitz der Kindsmutter** ab. Für den alternativen Wohnsitz am letzten Wohnsitz des Erblassers siehe Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 68 ff. zu Art. 315-315b ZGB.

3. Wohnsitz des Kindes einer minderjährigen Mutter

Die minderjährige Mutter kann von Gesetzes wegen bis zu ihrer Volljährigkeit keine elterliche Sorge erwerben. Während sich ihr eigener Wohnsitz von demjenigen ihrer Eltern (Grosseltern des Kindes) ableitet, lässt das Gesetz im Sinne einer Lücke die Frage offen, wo sich der Wohnsitz des Kindes befindet. Das Bundesgericht erachtete schon früh den Ort als massgeblich, wo die Kindsmutter zur Zeit der Geburt tatsächlich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatte (BGE 94 II 228 E. 6), mithin am faktischen Wohnort der Kindsmutter. Diese Anknüpfung erkennt dem Kind einen selbständigen Wohnsitz im Sinne von Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 ZGB zu. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass für beide Kinder, die minderjährige Mutter und ihr Kind, die gleiche KESB zuständig ist. (Weitere Hinweise in Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 71 ff. zu Art. 315-315b ZGB).

Übt in dieser Konstellation der Kindsvater die elterliche Sorge aus, wird der Wohnsitz des Kindes von seinem Wohnsitz abgeleitet.

4. Wohnsitz nach Entzug der elterlichen Sorge

Ohne Anordnung einer Vormundschaft nach Entzug der elterlichen Sorge ist das behördliche Verfahren nicht abgeschlossen. Folglich bleibt die bisherige örtliche Zuständigkeit bis Verfahrensabschluss erhalten (BGer 5A_703/2009; weitere Hinweise, insbes. auch zum gerichtlichen Entzug siehe Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 75 f. zu Art. 315-315b ZGB).

5. Ungewisser, unbekannter oder strittiger Wohnsitz

Ist der Wohnsitz des Sorgerechtsinhabers unbekannt oder strittig, gibt es keinen abgeleiteten Wohnsitz des Kindes. Sein Wohnsitz bestimmt sich nach seinem Aufenthalt (Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 78 zu Art. 315-315b ZGB m.w.H).

6. Internationale Bezüge

Art. 85 IPRG erklärt das HKsÜ zum Staatsvertrag mit erga omnes-Wirkung (gegenüber jedermann, also auch gegenüber Nichtvertragsstaaten).

Grundsätzlich kommt es zwischen Vertragsstaaten des HKsÜ zu einem Wechsel der Zuständigkeit, während im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten in der Regel der Gerichtsstand fixiert wird (perpetuatio fori).

Art. 5 HKsÜ knüpft als Grundregel für die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes an, was aufgrund von Art. 6 HKsÜ auch für Flüchtlingskinder und Kinder, die aufgrund von Unruhen in ein anderes Land gelangt sind, gilt. Zu beachten für widerrechtliche verbrachte oder zurückbehaltene Kinder sind sodann die Bestimmungen von Art. 7 HKsÜ.

Siehe auch Kurzzusammenfassung in Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 79 ff. zu Art. 315-315b ZGB.

D. KESB als Vollzugsorgan gerichtlicher Anordnung

Ordnet ein Gericht eine Kindesschutzmassnahme an, überträgt es den Vollzug der KESB. Beim Gerichtsstand handelt es sich um einen Wahlgerichtsstand der Kindseltern. Er muss nicht identisch sein mit dem Wohnsitz des Kindes. Für den Vollzug der Kindesschutzmassnahme ist der **Wohnsitz des Kindes** indessen ausschlaggebend. Die KESB prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Sie kann nicht vom Gericht angeordnet werden. Vielmehr handelt es sich seitens des Gerichts in formeller Hinsicht lediglich um eine amtliche Meldung (BGE 135 III 49).

2. Voraussetzungen für Übertragung und Übernahme der Massnahme

Grundlage	Inhalt
Art. 442 Abs. 1 Satz 1 ZGB	Zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person.
Art. 442 Abs. 5 ZGB	Bei einem Wohnsitzwechsel der betroffenen Person sind sowohl die Kinderschutz- als auch die Erwachsenenschutzmassnahmen ohne Verzug zu übertragen bzw. von der neu zuständigen KESB zu übernehmen, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
Art. 442 Abs. 1 Satz 2 ZGB	Wechselt der Wohnsitz einer betroffenen Person, während ein Verfahren rechtshängig ist, so bleibt die Zuständigkeit der bisherigen KESB für dieses Verfahren erhalten.
§ 41 EG KESR Sitz der KESB gemäss Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB (umfassende Beistandschaft und Vormundschaft)	¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB. ² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

I. Die einzelnen Voraussetzungen

Die Übertragung / Übernahme der Massnahme an / durch eine andere KESB knüpft an drei Grundvoraussetzungen an: Zum Ersten muss ein **Wohnortswechsel** stattgefunden haben. Zweitens dürfen keine **wichtigen Gründe** vorliegen, welche (vorläufig) gegen die Übertragung sprechen. Drittens dürfen auch keine **hängigen Verfahren** die Übertragung hemmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Massnahme **ohne Verzug** zu übertragen / übernehmen.

A. Wohnsitzwechsel

Das Bundesgericht propagiert grundsätzlich zum Schutz der betroffenen Person eine unformalistische Auslegung der Wohnsitzregeln (BGE 141 III 84 E.4.6, siehe auch Ziff. 1.I.A.1 und 1.II.A.).

1. Wohnsitzwechsel im Erwachsenenschutz

Der Wohnsitzwechsel umfasst im Wesentlichen die folgenden Konstellationen:

- Keine umfassende Beistandschaft: Die betroffene Person verlegt ihren Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB von A nach B.

- Umfassende Beistandschaft: Die betroffene Person wechselt den auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltsort von A nach B. Damit sind die Voraussetzungen für einen Wohnsitzwechsel (der formell erst nach Übernahme stattfindet) erfüllt, zumal die Massnahmenführung an diesem Ort für den Schutz der Person besser geeignet ist.
- Aufenthaltsort: Bei Erwachsenen, deren Wohnsitz nach dem Aufenthaltsort bestimmt wird (Art. 24 Abs. 2 ZGB), wechselt der Aufenthaltsort von A nach B.
 - Dies gilt insbesondere auch im internationalen Verhältnis (Art. 5 und 6 HESÜ).

2. Wohnsitzwechsel im Kinderschutz

Der Wohnsitzwechsel umfasst im Wesentlichen die folgenden Konstellationen:

- Abgeleiteter Wohnsitz: Der Elternteil (oder beide), von dessen Wohnsitz sich der Wohnsitz des Kindes ableitet, verlegt seinen Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB von A nach B.
 - Auch der Wechsel der elterlichen Sorge kann indirekt einen Wohnsitzwechsel nach sich ziehen.
- Aufenthaltsort: Bei Kindern, deren Wohnsitz nach dem Aufenthaltsort bestimmt wird (Art. 25 Abs. 1 ZGB), wechselt der Aufenthaltsort von A nach B.
 - Dies gilt insbesondere auch im internationalen Verhältnis (Art. 5 HKsÜ und für MNA, vgl. Art. 6 HKsÜ).
 - Die fehlende Zustimmung eines Elternteils zum Wegzug des anderen Elternteils mit den Kindern im Rahmen des Zügelartikels (Art. 301a ZGB) hemmt die Übertragung der Kinderschutzmassnahmen nicht, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. Vormundschaft
- Das unter Vormundschaft stehende Kind wechselt seinen Aufenthaltsort von A nach B und der neue Aufenthaltsort ist stabil. Damit sind die Voraussetzungen für einen Wohnsitzwechsel (der formell erst nach der Übernahme stattfindet), zumal die Massnahmenführung an diesem Ort in der Regel für den Schutz des Kindes besser geeignet ist.

B. Wichtige Gründe

Gegen die unverzügliche Übertragung nach erfolgtem Wohnsitzwechsel können wichtige Gründe sprechen (Art. 442 Abs. 5 ZGB). Diese beziehen sich grundsätzlich alleine auf den zeitlichen Aspekt. Solche Gründe dürfen jedoch nicht leichthin angenommen werden (Basler Kommentar, Urs Vogel, N 22 zu Art. 442 ZGB) und auch nicht dazu benützt werden, Wartezeiten zu generieren, da die sofortige Übertragung / Übernahme eine gesetzliche Pflicht ist. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Die KESB am bisherigen Wohnsitz plant, die Massnahme aufzuheben, oder die Massnahme wird in absehbarer Zeit dahinfallen.
- Beistandschaften, welche nicht auf Dauer angelegt sind, sollen von der bisherigen KESB zu Ende geführt werden. Insbesondere gilt das, wenn bereits ein Gerichtsverfahren angehoben wurde (z.B. Beistandschaft zur Klärung der Vaterschaft)
- Eine tatsächliche, nachgewiesene mangelnde Stabilität des Aufenthaltsortes rechtfertigt ein gewisses Zuwarten mit der Anfrage oder der Übernahme im Einzelfall. Ebenso, wenn eine Person zwar umgezogen ist, aber am neuen Ort keine Absicht dauernden Verbleibs hat und sich aktiv um eine Wohnung ausserhalb des Einzugsgebiets bemüht. Beide

Konstellationen dürfen jedoch nicht dazu führen, die Übertragung / Übernahme zu verhindern oder über Gebühr zu verzögern. Es wird empfohlen, spätestens nach einer Wohnsitzdauer von 6 Monaten dennoch zu übertragen / zu übernehmen.

Bisher wurde auch die Prognose, dass der Verlust der bisherigen Beistandsperson als Vertrauensperson bei der betroffenen Person schwerwiegende Destabilisierungsprozesse auslösen könnte, als wichtiger Grund angeschaut. Nachdem jedoch auch die neue KESB die bisherige Beistandsperson einsetzen kann, sind die beteiligten KESB aufgerufen, in dieser Konstellation in Einzelfällen eine Lösung zu finden (vgl. Obergericht des Kantons Zürich, PQ170074).

C. Hängiges Verfahren

Das hängige Verfahren ist unter dem Grundsatz der Prozessökonomie von derjenigen Behörde zu Ende zu führen, die sich bereits mit dem Verfahrensgegenstand befasst hat (Art. 442 Abs. 1 ZGB [i.V.m. Art. 314 ZGB]). Damit wird auch widersprüchliches Handeln verschiedener Behörden vermieden. Dieses Prinzip gilt absolut, solange noch keine Massnahme besteht. Hingegen vermögen während einer laufenden Massnahme nicht alle hängigen Verfahren die Übertragung zu hemmen – insbesondere dann nicht, wenn das hängige Verfahren keinen Einfluss auf die Massnahme als solche hat (z.B. angefochtene Ausweishinterlegung in einer ansonsten rechtskräftigen Kindesschutzmassnahme). Die Beibehaltung der Zuständigkeit für die Führung der laufenden Massnahme kann diesfalls mit dem Gebot der unverzüglichen Übertragung (vgl. OG ZH PQ140082 E.6) und dem Zuständigkeitsbereich der neuen KESB kollidieren.

Hängige Verfahren in laufenden Massnahmen, welche die übertragungswillige KESB noch zu Ende zu führen hat, sind insbesondere:

- Geschäfte, in denen die übertragungswillige KESB bereits tätig wurde (z.B. Errichtung einer Massnahme). Der anschliessende Vollzug ist der neu zuständigen KESB am Wohnort oder Aufenthaltsort zu übertragen.
- Aufhebung oder Teilaufhebung der Massnahme.
- Zustimmungsbefürftige Geschäfte gem. Art. 416 ff. ZGB, mit Ausnahme von voraussichtlich sehr lange dauernden Verfahren bspw. bei Erbschaften im Ausland.

Der bisherigen Behörde ist es jedoch verwehrt, nach erfolgtem Wohnsitzwechsel eingegangene Anträge auf neue Massnahmen oder auf Erweiterung der bestehenden Massnahmen an Hand zu nehmen. Hierfür ist die KESB am neuen Wohnsitz zuständig (OG ZH PQ140082 E.6).

Nicht jedes hängige Verfahren soll indessen eine Übertragung hemmen. Namentlich Verfahren, die unabhängig vom Verfahrensausgang keinerlei inhaltliche Wirkung auf die Massnahme haben, sind nicht geeignet eine perpetuatio fori zu begründen, wie beispielsweise ein Kindvermögensinventar oder ein hängiges Beschwerdeverfahren, dessen Ausgang keinen Einfluss auf die zu übernehmende Massnahme hat. Die übertragungswillige KESB hat indessen den Nachweis zu erbringen, dass die restliche Massnahme rechtskräftig resp. teilrechtskräftig ist.

Ebenso stehen Beschwerdeverfahren, die unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Einfluss auf den Inhalt der laufenden Massnahme haben (z.B. Beschwerde wegen Gebühren), einer Übernahme nicht entgegen. Die übertragungswillige KESB hat indessen den Nachweis zu erbringen, dass die restliche Massnahme rechtskräftig resp. teilrechtskräftig ist.

D. Übertragung / Übernahme ohne Verzug

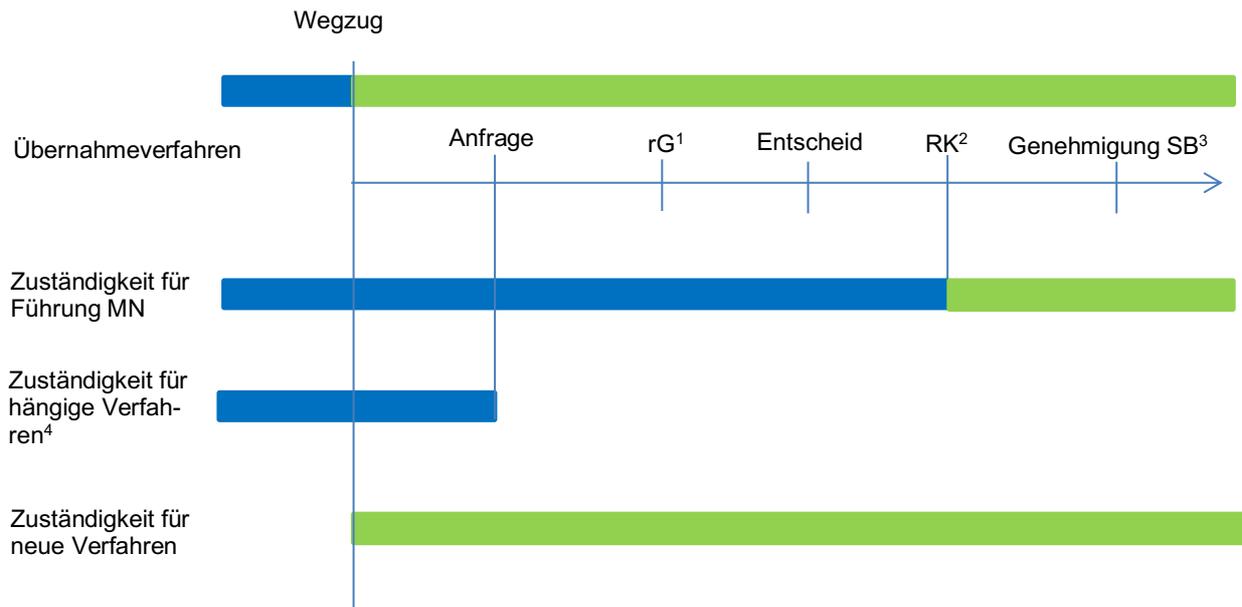
Sind die vorerwähnten Voraussetzungen (Wohnsitzwechsel, keine wichtigen Gründe, keine hängigen Verfahren) erfüllt, hat die örtlich neu zuständige KESB die Massnahme so rasch wie möglich zu übernehmen. Dies gilt vor allem auch darum, weil die bisherige Behörde in den Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist und zu vermeiden ist, dass – beispielsweise durch Anhebung eines neuen Verfahrens – zwei Behörden im gleichen Fall tätig werden müssten.

E. Auswirkungen des Wohnsitzwechsels während der Führung einer Massnahme

Falls nach dem Wegzug neue **ergänzende** Massnahmen anzuordnen sind, ist grundsätzlich die Behörde am neuen Wohnort zuständig, auch wenn die Massnahme noch von der früheren Wohnsitzbehörde geführt wird. Die alte Behörde kann die Beistandschaft nur noch **aufheben** oder mit der **bestehenden (oder einer engeren als der bestehenden) Umschreibung** an die neue Wohnsitzbehörde übertragen (PQ140082 E. 6; BGE 126 III 415; FamKomm Erwachsenenschutz, Diana Wider, N 27 zu Art. 442 ZGB, Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 59 zu Art. 315-315b ZGB).

Allerdings muss es in **dringlichen Fällen** möglich sein, am vorgängigen Wohnsitz, an welchem noch eine Massnahme geführt wird, diese **geringfügig** zu ändern oder zu ergänzen, wenn die Voraussetzungen dafür **dort erfüllt worden sind**. Das gilt auch für Anordnungen, welche sich auf die Führung und den Vollzug der laufenden Massnahme richten, wie z.B. Mitwirkung nach Art. 416 f. ZGB, Anordnung einer Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB, Beschwerdebehandlungen nach Art. 419 ZGB sowie für alle Liquidationspflichten in Zusammenhang mit dem Schlussbericht und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 ZGB (KOKES, Übertragung, ZKE 2016, 168, Berner Kommentar, Kurt Affolter-Fringeli / Urs Vogel, N 62 zu Art. 315-315b ZGB).

Die folgende Grafik zeigt die Übersicht über die Zuständigkeiten ab Wegzug bis zur effektiven Übernahme.



3. Ablauf Übernahmeverfahren

I. Grundsätze des Übertragungs-/Übernahmeverfahrens

Die Vielfalt der Konstellationen führt dazu, dass die Kommunikation unter den KESB unerlässlich ist.

Das Verfahren ist zügig voranzutreiben. Es ist anzustreben, dass das Verfahren von der Anfrage der KESB A (übertragungswillige KESB) bis zum Entscheid der KESB B (übernehmende KESB) innert längstens drei Monaten abgewickelt wird.

Die Praktikabilität der Massnahme ist zu berücksichtigen. Die Massnahme soll dort geführt werden, wo der Schutz der Person besser gewährleistet werden kann.

Häufig ist auch die Nähe zum Mandatsträger von grosser Bedeutung.

A. Information über Wegzug und Antrag auf Übertragung der Massnahme

In der Regel wird das Übernahmeverfahren durch die Beistände initiiert, weil sie nahe an der verbeiständeten Person sind, darum vom Wegzug erfahren und meistens auch Auskunft zu den Umständen, die zum Wegzug geführt haben, erteilen können. Ebenso können sie die Urteilsfähigkeit der verbeiständeten Person bezüglich Begründung des neuen Lebensmittelpunkts einschätzen, auch wenn diesbezüglich kein strenger Massstab anzulegen ist.

¹ rechtliches Gehör

² Rechtskraft bzw. im Entscheid festgelegtes Übernahmedatum

³ Schlussbericht

⁴ bis zu deren rechtskräftiger Erledigung

Der Antrag der Beistandsperson auf Übertragung der Massnahme ist an die KESB A zu richten. In der Regel erfolgt der Antrag in Briefform, jedoch *nicht* als Schlussbericht. Die Beistandsperson hat sich darüber zu äussern:

- ob die verbeiständete Person über den Antrag informiert ist und falls nicht, weshalb nicht,
- ob die verbeiständete Person mit der Übertragung und der Weiterführung einverstanden ist,
- ob aus Sicht der Beistandsperson die Voraussetzungen für die Übertragung gegeben sind. Insbesondere in Grenzfällen (z.B. un stabile Wohnverhältnisse) sind diese Ausführungen hilfreich,
- ob die bestehenden Anordnungen der aktuellen Situation entsprechen oder ob allenfalls Anpassungsbedarf besteht,
- ob die betroffene Person Vorstellungen zur neuen Beistandsperson hat. Falls gewünscht wird, die bisherige Beistandsperson beizubehalten, hat letztere auszuführen, wie sie sich dazu stellt und ob dies in organisatorischer Hinsicht möglich ist.

Beschränkt sich der Antrag der Beistandsperson lediglich auf die Information über den Wegzug, holt die KESB A eine Stellungnahme ein, welche die oben angeführten Informationen enthält.

Erlangt die KESB A anderweitig Kenntnis vom Wohnsitzwechsel, holt sie die Stellungnahme der Beistandsperson ein.

B. Vorprüfung durch KESB A und Anfrage an KESB B

Die KESB A prüft die neue örtliche Zuständigkeit. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob noch Verfahren offen sind. Diese sind in der Regel vor der Übernahmeanfrage abzuschliessen. Sie können die Übertragung hemmen, wobei dies aufgrund der Rechtsprechung nicht absolut gelten kann, da die Kompetenzen der KESB A nach erfolgtem Wohnortswechsel nur noch sehr eingeschränkt bestehen (siehe hängige Verfahren, Ziff. 2.I.C. vorstehend, insbesondere auch OG ZH PQ140082 E.6).

Gelangt die KESB A zum Schluss, dass alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, stellt sie einen brieflichen Antrag auf Übernahme der Massnahme an die KESB B mit der Information, wer für allfällige Rückfragen zuständig ist. Mit der Anfrage werden die Originalakten inkl. aktuellem Aktenverzeichnis zugestellt und der KESB B für eine bestimmte Frist (mindestens 14 Tage) überlassen.

C. Eingangsbestätigung der KESB B und Aktenrücksendung

Nach der angesetzten Frist werden die Originalakten umgehend an KESB A zurückgeschickt, zusammen mit einer Eingangsbestätigung, in welcher die für allfällige Rückfragen zuständige Person der KESB B genannt wird.

Sollte sich die KESB B bereits in diesem Zeitpunkt für unzuständig halten, kann mit der Rücksendung der Akten ein entsprechendes Begründungsschreiben die Eingangsbestätigung ersetzen.

Die Originalakten sind der KESB A unabhängig vom Prüfungsergebnis zu retournieren.

D. Prüfung der Übernahmevoraussetzungen durch KESB B

Die KESB B prüft die formellen Übernahmevoraussetzungen. Sind diese gegeben, wird das Verfahren mit Anhörung / rechtlichem Gehör (Ziff. 3.I.F. nachstehend) fortgesetzt.

1. Klärungen und ergänzende Informationen zum Fall

Es kann naturgemäss vorkommen, dass die übernehmende KESB anhand der Akten die bestehende Anordnung nicht in allen Teilen nachvollziehen kann oder auf ergänzende Informationen angewiesen ist. In diesen Fällen nimmt die KESB B primär mit der KESB A (und nur in Ausnahmefällen mit der Beistandsperson) Kontakt auf.

Inhalt der Prüfung sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.I., 1.II. und 2.I.B vorstehend (Wohnsitz und Ausschluss wichtiger Gründe). Die Prüfung ist auf diesen Untersuchungsgegenstand zu beschränken. Insbesondere gehört es nicht zu den Übernahmevoraussetzungen, dass die übernehmende KESB mit dem Inhalt der bestehenden Anordnung einverstanden ist. Dies kann auch nicht zur Begründung für die Abweisung herangezogen werden. Immerhin steht es ihr frei, nach der Übernahme – oder im Rahmen des Übernahmeverfahrens – eine Anpassung vorzunehmen.

2. Meinungsaustausch bezüglich Übernahmevoraussetzungen

Bei Unklarheiten, ob die Übernahmevoraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind, pflegen zuerst die Zuständigen der KESB A und KESB B einen Meinungsaustausch. Werden sie sich nicht einig, so verständigen sich die von der Organisation als abschliessend zuständig erklärten Personen (in der Regel die Präsiden).

Der Meinungsaustausch muss die beidseitige Darlegung der Standpunkte und ein Bemühen beider Seiten um eine Lösung enthalten, was abzubilden ist (BGE 5E_1/2017 vom 31.08.2017). Dennoch ist zu vermeiden, dass es zu einem endlosen Austausch der Argumente kommt, ohne eine Lösung zu finden. Der Meinungsaustausch soll sich an sachlichen Aspekten und den Interessen der verbeiständeten Person ausrichten. Die beteiligten KESB sind gehalten, auf dem Weg des unbürokratischen und raschen Meinungsaustauschs, wenn immer möglich, eine Einigung zu erzielen – vgl. BGE 141 III 84 E. 4.6, wo das Bundesgericht eine **unformalistische Auslegung** von Wohnsitzregeln postuliert.

E. Vorgehen bei Uneinigkeit

Zeichnet sich ab, dass keine Einigung gefunden werden kann, schliesst die KESB B ihr Verfahren mit einem Ablehnungsschreiben ab, in welchem sie dargelegt, weshalb sie die Rechts- und Sachlage anders sieht (BGE 5E_1/2017 vom 31.08.2017).

Sollte die KESB A der Begründung nicht folgen können – und einen erneuten Meinungsaustausch von vornherein als erfolglos einzuschätzen – ist die Aufsichtsbehörde ausschliesslich durch die involvierten Präsiden um Vermittlung zu ersuchen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, weil der Einbezug der Beschwerde- und Gerichtsinstanzen die absolute Ausnahme bleiben muss (Aufwand, Dauer, Kosten, Imageschaden).

1. Interkantonales Verhältnis

Die Aufsichtsbehörde wird mit der ausserkantonalen Aufsichtsbehörde in Kontakt treten und versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

Falls der negative Kompetenzkonflikt auch unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde nicht erledigt werden kann, ist als Ultima Ratio gestützt auf Art. 444 Abs. 4 ZGB und gegebenenfalls Art. 120 Abs. 1 lit. b BGG der Rechtsweg zu beschreiten. Die KESB A wendet sich mit einem Feststellungsbegehren bezüglich der eigenen Unzuständigkeit an ihre Beschwerdeinstanz. Der Bezirksrat kann lediglich die Zuständigkeit/Unzuständigkeit der anrufenden KESB feststellen, nicht hingegen die Zuständigkeit der anderen KESB festlegen.

Sollte der (die KESB B nicht bindende) Entscheid der Beschwerdeinstanz die KESB B nicht zur Übernahme bewegen, ist mangels Präjudiz die Frage, wie im Kanton Zürich ein letztinstanzlicher kantonaler Gerichtsentscheid als Voraussetzung für die Anrufung des Bundesgerichts auf dem Klageweg erwirkt wird, nicht restlos geklärt (verwaltungsrechtliche Klage nach §§ 81 ff. VRG [greift aber nicht im interkantonalen Verhältnis] oder Obergerichtsentscheid [aber Frage des Beschwerdeobjekts]), wobei zwingend ein zweitinstanzlicher Entscheid nötig ist. Mangels Leitentscheid zum kantonalen Instanzenzug empfiehlt es sich daher vorerst, sich an die Rechtsmittelinstanz gemäss Bezirksratsentscheid zu wenden.

Das Verfahren vor Bundesgericht führen die Kantone, welche grundsätzlich durch den Regierungsrat vertreten werden.

2. Innerkantonales Verhältnis

Die Aufsichtsbehörde wird mit den beiden involvierten KESB in Kontakt treten und versuchen, eine Einigung herbeizuführen.

Falls der negative Kompetenzkonflikt auch unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde nicht erledigt werden kann, ist als Ultima Ratio gestützt auf Art. 444 Abs. 4 ZGB und gegebenenfalls Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG der Rechtsweg zu beschreiten. Die KESB A wendet sich mit einem Feststellungsbegehren bezüglich der eigenen Unzuständigkeit an ihre Beschwerdeinstanz. Der Bezirksrat kann lediglich die Zuständigkeit/Unzuständigkeit der anrufenden KESB feststellen, nicht hingegen die Zuständigkeit der anderen KESB festlegen, ausser die beiden KESB befinden sich im selben Zuständigkeitsbereich.

Sollte der (die KESB B nicht bindende) Entscheid der Beschwerdeinstanz die KESB B nicht zur Übernahme bewegen, ist im innerkantonalen Verhältnis ist die Frage offen, ob das Verwaltungsgericht auf dem Klageweg (verwaltungsrechtliche Klage) entscheiden müsste (§§ 81 ff. VRG) oder ein Obergerichtsentscheid erwirkt werden muss. Diesbezüglich fehlt bislang ein Leitentscheid, der den kantonalen Instanzenzug klärt. Es empfiehlt sich daher vorerst, sich an die Rechtsmittelinstanz gemäss Bezirksratsentscheid zu wenden.

F. Anhörung und rechtliches Gehör

Viele KESB führen im Rahmen des Übernahmeverfahrens eine persönliche Anhörung durch, in deren Rahmen auch das rechtliche Gehör erteilt wird. Die Anhörung dient dem Kennenler-

nen der Person, für welche die Massnahme geführt werden soll, wie auch der Sachverhaltsabklärung in Bezug auf die Übernahmevoraussetzungen. Methodisch ist darauf zu achten, dass die Anhörung nicht dazu genutzt wird, aktiv und ohne Anlass nach neuen Ablehnungsgründen gegen die Übernahme durch die neue KESB zu suchen oder der betroffenen Person eine Plattform zu bieten, um die laufende Massnahme per se in Zweifel zu ziehen.

Indessen ist die persönliche Anhörung – insbesondere, wenn der Sachverhalt liquid ist – in der Regel nicht notwendig. In Anbetracht dessen, dass es sich beim Übernahmeverfahren in aller Regel um ein formelles Verfahren handelt, erscheint es ebenso passend, das rechtliche Gehör schriftlich zu erteilen und auf den Entscheidungsgegenstand (Übernahme und Einsetzung neuer Beistandsperson) zu beschränken. Jedenfalls darf bei liquidem Sachverhalt die Übernahme nicht verzögert werden, weil die betroffene Person nicht zur Anhörung erscheint.

G. Übernahmeentscheid

Die Übernahme erfolgt in der Regel unter Vorbehalt der Rechtskraft.

Das Übernahmedatum ist in der Regel auf den Ersten des Monats nach der voraussichtlichen Rechtskraft anzusetzen (z.B. Entscheid vom 10.07.2018 mit Übernahme per 01.9.2018). Davon soll nicht ohne Grund und Absprache mit der KESB A abgewichen werden.

Im gleichen Entscheid erfolgt die Einsetzung der Beistandsperson. Entweder wird eine neue Person eingesetzt oder es wird die bisherige Person im Amt bestätigt.

Die KESB A wird aufgefordert, der KESB B den genehmigten Schlussbericht mit allfälliger Schlussrechnung einzureichen.

Die KESB B stellt den Übernahmeentscheid allen Involvierten, insbesondere auch der bisherigen Beistandsperson, zu.

H. Prüfung und Genehmigung Schlussbericht und allfällige Schlussrechnung

Nach Eintritt der Rechtskraft des Übernahmeentscheids lädt KESB A die bisherige Beistandsperson zur Erstellung des Schlussbericht und der allfälligen Schlussrechnung ein. Dies gilt auch für Beistandspersonen, welche die Massnahme für die KESB B weiterführen.

Schlussbericht und Schlussrechnung sollen auf den Tag vor dem Übernahmedatum datiert werden (z.B. Übernahme per 01.05.2018 / Schlussbericht und Schlussrechnung per 30.04.2018). Die Frist für das Einreichen ist analog § 18 EG KESR bei 2 Monaten anzusetzen.

Die KESB A prüft den Schlussbericht und die Schlussrechnung und genehmigt diesen unter Hinweis auf die Verantwortlichkeitsbestimmungen. Sie stellt fest, dass das Amt der Beistandsperson per Übernahmedatum geendet hat und entlässt diese.

Der Entscheid wird der KESB B und der neu eingesetzten Beistandsperson zugestellt.

Anhang 1 / Ablauf Übertragungsverfahren

	KESB A (übertragungswillig)	KESB B (übernahmewillig)
0.	<p>Der Beistand beantragt der KESB A, in der Regel in Briefform, jedoch <i>nicht</i> als Schlussbericht, die Übertragung der Massnahme. Bezüglich Inhalt des Briefs siehe Kapitel 3.1.A).</p> <p>Erlangt die KESB anderweitig Kenntnis vom Wohnsitzwechsel, holt sie die Stellungnahme des Beistands ein.</p>	
1.	<p>KESB A prüft, ob alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind.</p> <p>Brieflicher Antrag auf Übernahme an KESB B</p> <p>Beilagen zur Übertragungsanfrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dossier mit Aktenverzeichnis mit Fristansetzung von mind. 14 Tagen - Nennung der zuständigen Person bei KESB A 	
2.		<p>Innert angesetzter Frist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - briefliche Eingangsbestätigung an KESB A - Rücksendung der Akten an KESB A - Nennung der zuständigen Person bei KESB B
3.		<p>Die angefragte KESB B prüft den Antrag. Sie nimmt, wenn nötig Klärungen vor. Bei Bedarf nimmt sie Kontakt mit KESB A auf</p> <p>Variante 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen sind erfüllt <ul style="list-style-type: none"> - Anfrage neue Beistandsperson - <i>Weiter mit Schritt 4 Anhörung</i> <p>Variante 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Ansicht von KESB B sind die Voraussetzungen für die Übernahme nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung der Übernahme in Briefform mit Begründung.
3a.	<p>Falls KESB A und KESB B unterschiedlicher Meinung sind: siehe Empfehlungen zur örtlichen Zuständigkeit und Übertragung und Übernahme der Massnahme, Ziff. 3, Ablauf Übernahmeverfahren, lit. E, Vorgehen bei Uneinigkeit.</p>	

4.		<p>Anhörung / Erteilung rechtliches Gehör</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung / rechtliches Gehör sind rasch vorzunehmen (i.d.R. innerhalb 1 Monat seit Anfrage) - Bei Verzögerungen von 2 Monaten: Info an KESB A über Verfahrensstand
5.		<p>Übernahmeentscheid der KESB B</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Übernahmedatums - Ernennung der neuen Beistandsperson bzw. Bestätigung der bisherigen Beistandsperson - Zustellung Entscheid erfolgt an alle Involvierten, auch an bisherige Beistandsperson
6.	<p>KESB A fordert die Beistandsperson auf, per festgelegtes Übertragungsdatum den Schlussbericht und die Schlussrechnung zu erstellen und innert 2 Monaten ab diesem Datum einzureichen.</p>	
<p>Amtsübergabe und -übernahme an bzw. durch die neue Beistandsperson per festgelegtes Übernahmedatum nach Rechtskraft des Übernahmeentscheides der KESB B.</p>		
7.	<p>Nach Eingang des Schlussberichts und -rechnung prüft die KESB A diese.</p> <p>KESB A erlässt Entscheid betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung von Schlussbericht und -rechnung - Entlastung unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit von Art. 454 f. ZGB. - Entlassung aus dem Amt - Mandatsentschädigung - Zustellung Entscheid erfolgt an alle Involvierten inkl. KESB B und neue Beistandsperson 	
		<p>KESB B und neue Beistandsperson nehmen Kenntnis von Schlussbericht und Schlussrechnung (kein Entscheid von KESB B notwendig).</p>

Version 1 verabschiedet am 02.12.2018 / Version 2 verabschiedet am 06.12.2019